

Amtsblatt

Ausgabe A
mit öffentl. Anzeiger.

der Preußischen Regierung in Liegniz.

Stück 30

Ausgegeben Liegniz, den 25. Juli

1931

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.

Inhalt: Inhaltsangabe der Nummern 29 und 30 Teil I des Reichsgesetzbuchs. Nr. 442. — Inhaltsangabe der Nummer 28 der Preußischen Gesetzsammlung. Nr. 443. — Ärztlische Untersuchungsstelle für Luftfahrer. Nr. 444. — Beitritt des Kreises Löwenberg zum Kommunalen Giroverband Niederschlesien. Nr. 445. — Rechnungsabschluß der Niederschlesischen kommunalen Witwen- und Waisenkasse für das Rechnungsjahr 1931. Nr. 446. — Rechnungsabschluß der Niederschlesischen kommunalen Augebahnstasse für das Rechnungsjahr 1930. Nr. 447. — Bezirksveränderungen im Kreise Görlitz. Nr. 448. — Polizeiverordnung für den Amtsbezirk Penzig O.S. Nr. 449. — Wegeeinziehung im Stadtkreis Grünberg. Nr. 450. — Personalaufnahmen. Nr. 451.

Inhalt des Reichsgesetzbuchs.

442. Die Nummern 29 und 30 des Reichsgesetzbuchs enthalten:

die Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank, vom 13. Juli 1931,

die Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank, vom 13. Juli 1931,

die Verordnung des Reichspräsidenten über Bankfeiertage, vom 13. Juli 1931,

die Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über Bankfeiertage, vom 13. Juli 1931,

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

443. Die Nummer 28 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 13 624 die Verordnung für die Ausübung des Wahl- und Stimmrechts der Seeleute in den Hafenorten, vom 8. Juli 1931,

Nr. 13 625 den Beschluß über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze, vom 9. Juli 1931,

Nr. 13 626 den Beschluß über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze, vom 14. Juli 1931,

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

444. Ärztlische Untersuchungsstelle für Luftfahrer.

Durch Erlass des Herrn Oberpräsidenten vom 7. Juli 1931 — O. P. I. L. P. 8/6—20 — sind die Medizinalräte (Kreisärzte) Dr. Lange in Hirschberg und Dr. Sauberzweig in Görlitz auf Grund des § 1 der Anlage 4 der Verordnung über Luftverkehr vom 19. Juli 1930

— §§ VI, I, §. 363 — im Einverständnis mit dem Herrn Pr. Min. f. Handel und Gewerbe und des Innern, sowie des Herrn Min. f. Volkswohlfahrt bis auf Widerruf als Arzt für die Untersuchung von Luftfahrern (§ 17 Biffer 4 der Verordnung über Luftverkehr) im Bereich der Provinz Niederschlesien bestellt worden.

Liegniz, 15. Juli 1931. Der Regier.-Präsident,

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Verböden.

445. Der Kreis Löwenberg I Schles. ist unsererem Verband beigetreten. Dies wird unter Bezugnahme auf die in Stück 9 des Amtsblattes der Regierung zu Liegniz vom 1. IV. 1931 1922 abgedruckten Satzung des Verbandes bekannt gegeben.

Breslau, den 16. Juli 1931.
Kommunaler Giroverband Niederschlesien.

446. Bekanntmachung
Gemäß § 25 Absatz 2 der Satzung für die Niederschlesische kommunale Witwen- und Waisenkasse vom 29. März 1928 wird nachstehend der Rechnungsaabschluß der Kasse für das Rechnungsjahr 1930 (1. 4. 1930 bis 31. 3. 1931) bekannt gegeben:

Ausgaben:	
1. Witwen- und Waisengelder, Kinderbeihilfen	1 215 025,27 "
2. Verwaltungskosten pp	17 060,72 "
3. An Mitglieder zurückgezahlte zuviel erhobene Beiträge	867,88 "
4. Sonstiges	3 731,73 "
B. Einnahmen:	
1. Vertragsnach-	1 239 636,60 73

1. Vertragsnach-

zahlungen für Vorjahre . . .	14 125,98	RM
2. Von den Mitgliedern zu rückgezahlte Hinterbliebenenbezüge . . .	667,50	"
3. Erstattung von Hinterbliebenenbezügen a) vom Staate 10 550,22	"	
b) von der Provinz Oberösterreich . . .	62 884,81	"
4. Zinsen . . .	162,61	"
5. Sonstiges . . .	457,03	"
6. Betriebsvorschüsse gemäß § 23 Abs. 2 der Satzung . . .	1 113 130,—	RM 1 201 978,15

mithin Kassenvorschuß 37 658,45 RM

Die Gesamtausgaben sind durch die nach Abschluß des Rechnungsjahres im Umlageverfahren erhobenen Beiträge — unter Anerkennung der Betriebsvorschüsse — gedeckt worden. Der Umlagezah betrug 8,04 v. H. der versicherten Dienstbezüge.

Der Rücklagenfonds der kommunalen Witwen- und Waisenfasse hatte am Schluß des Rechnungsjahres 1929 einen Bestand von 668 172,77 RM Hinzu kamen:

1. Einkaufsgelder	459,20	"
2. Beitragsnachzahlungen . . .	34 502,04	"
3. Rücklagenachzahlungen für 1929	188,98	"
4. Zinsen	40 618,59	"
5. Rücklage für 1930 gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung . . .	137 031,16	"

880 972,74 RM

Davon ab:

Rückzahlungen 138,86

Mithin Bestand des Rücklagenfonds für 1930 880 833,88 RM

Breslau, den 15. Juli 1931.

Der Landeshauptmann von Niederschlesien.

447. Bekanntmachung

Gemäß § 25 Absatz 2 der Satzung für die Niederschlesische kommunale Ruhegehaltsfasse vom 29. März 1928 wird nachstehend der Rechnungsschluß der Kasse für das Rechnungsjahr 1930 (1. 4. 1930 bis 31. 3. 1931) bekannt gegeben:

A. Ausgaben:

1. Ruhegehalter, Frauen- und

Kinderbeihilfen 1 194 845,88 RM

2. Verwaltungskosten pp. . .	20 713,43	RM
3. An Mitglieder zurückgezahlte zuviel erhobene Beiträge	1 150,72	"
Summe der Ausgaben 1 216 710,03 RM		

B. Einnahmen:

1. Beitragsnachzahlungen für Vorjahre und für angerechnete Dienstzeiten . . .	5 243,96	RM
2. Zinsen . . .	939,74	"
3. Von Mitgliedern pp. zu rückgezahlte Ruhegehaltsbezüge und Sonstiges . . .	979,80	"
4. Staatsanteil an den Bezügen der fürsorgeberechtigten Ruhegehaltsempfänger und Erstattung von Militärrenten	26 739,83	"
5. Überschuß der Umlage für 1929 . . .	562,96	"
6. Betriebsvorschüsse gemäß § 24 d. Satzung 981 815,—	966 281,29	RM

mithin Kassenvorschuß 250 428,74 RM

Die Gesamtausgaben sind durch die nach Abschluß des Rechnungsjahres im Umlageverfahren erhobenen Beiträge — unter Anerkennung der Betriebsvorschüsse — gedeckt worden. Der Umlagezah betrug 12,43 v. H. der versicherten Dienstbezüge.

Der Bestand des Rücklagenfonds der Niederschlesischen kommunalen Ruhegehaltsfasse (§ 23 der Kassensatzung) betrug am Schluß des Rechnungsjahres 1929 . . . 574 808,14 RM Hinzu kamen:

1. Einkaufsgelder und Zinsen . . .	26 791,42	"
2. 1% Rücklage für 1930 und Nachzahlungen (§ 15 Abs. 3 der Satzung)	115 950,61	"

717 550,17 RM

Davon ab:

Rückzahlungen gemäß § 15 (3) und Abfindung gemäß § 26 (5) der Satzung	230,06	"
---	--------	---

Mithin Bestand des Rücklagenfonds	717 320,11	RM
---	------------	----

Breslau, den 16. Juli 1931.

Der Landeshauptmann von Niederschlesien.

448. Der Bezirksausschuss in Liegnitz hat in seiner Sitzung vom 10. 1. 1931/10. 4. 1931 auf die Anträge der Stadt Reichenbach O.L. und der Landgemeinde Niederreichenbach folgende kommunale Bezirksveränderungen beschlossen:

Es werden umgemeindet:

A. Aus der Gemeinde Niederreichenbach in die Stadtgemeinde Reichenbach

die südlich der Weizenberger Chaussee gelegenen Parzellen 59-32, 469-18, 470-119, 471-120, 468-121, 502-121 und 70-32 (die von den Parzellen 59-32, 87-32 und 85-32 begrenzt wird) sowie Parzelle 67-35 (Weizenberg Chaussee), sowie Parzelle 67-35 (Weizenberger Chaussee).

Die Parzelle 67-35 — Weizenberger Chaussee dient nur bis zu dem Knie, das die Chaussee an der Nordostecke der Parzelle 61-34 und der Ecke des Schlossparks bildet, in die Stadtgemeinde Reichenbach umgemeindet. Der von dem Knie ab in nordwestlicher Richtung führende Teil der Chaussee verbleibt bei der Gemeinde Niederreichenbach, soweit er dieser vor dem 10. 1. 1931 schon zugehörte.

B. Aus der Stadtgemeinde Reichenbach in die Gemeinde Niederreichenbach

1. die nördlich an die Weizenberger Chaussee, westlich an den Weg von Schöps nach Reichenbach, südlich an das Grundstück Klemt und östlich an den Feldweg Parzelle 62,33 grenzende Parzelle 61-34,

2. die von der Parzelle 61-34 durch den Heideweg zu 1 getrennte Parzelle 85-32.

Görlitz, den 12. Juni 1931.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

449. Polizeiverordnung für den Amtsbezirk Penzig O.L. über den allgemeinen Verkehr und die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den öffentlichen Wegen (Straßenordnung).

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. 265), des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und 19. März 1881 (Ges. S. 180), des § 32 der Polizeiverordnung für die Provinz Niederschlesien vom 5. November 1926 über den allgemeinen Verkehr auf öffentlichen Wegen (Straßenverkehrsordnung) Amtsblatt 1926 Sonderbeilage zu Nr. 47, des § 2 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. Juli 1930 (RGBl. I S. 276, sowie der Verordnung über die Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. S. 44) wird mit Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Niederschlesien und unter Zustimmung der Gemeindevertretung für den Gemeindebezirk Penzig O.L. folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Begriffsbestimmungen.

Im Sinne nachstehender Vorschriften gelten:

1. als Wege alle öffentlichen Wege, Straßen, Plätze und Brücken,

2. als Bürgersteige der Teil der Wege hinter der Bordschwelle, der dem Verkehr der Fußgänger dient, sowie alle Fußwege.

§ 2. Verkehr auf Bürgersteigen.

1. Bei Benutzung der Bürgersteige ist die erforderliche Rücksicht auf den Verkehr zu nehmen. Auf den Bürgersteigen ist rechts auszuweichen und links zu überholen. Das gruppenweise Zusammenstehen von Personen (drei und mehr) auf den Bürgersteigen ist untersagt. Der Bürgersteig dient nur dem Fußgängerverkehr.

2. Geschlossenen Abteilungen und Trupps ist die Benutzung der Bürgersteige verboten. Ausgenommen sind solche von Kindern unter Aufsicht der Lehrer und Erzieher.

3. Das Fahren mit Trittkäfern, Stollschuhen, Handwagen und Radwagen auf den Bürgersteigen ist verboten. Ebenso das Reitentretben, Rodeln und Schlittschuhlaufen. Kinder- und Krankenwagen dürfen nicht zu zweien und mehreren nebeneinander fahren.

4. Gegenstände, die durch Form, Größe oder ihrer sonstigen Beschaffenheit die Vorübergehenden zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind, dürfen auf Bürgersteigen nicht befördert werden. Auch dürfen leichte von Personen, deren Kleidung bei einer Berührung abfärbt oder abschmiert, nicht benutzt werden.

5. Das Aushängen und Aufstellen von Verkaufs- und anderen Gegenständen auf Bürgersteigen ist nur insoweit gestattet, als dadurch der freie Verkehr nicht behindert wird.

6. Auf Bürgersteigen Verkaufsstellen einzurichten ist nur mit polizeilicher Erlaubnis zugelässig.

§ 3. Allgemeine Ordnungsvorschriften.

1. Das Abbrennen von Gartenüberresten und anderem Unrat ist verboten, sofern hierdurch eine Gesundheitsgefahr für die Einwohner eintritt.

2. Das Klopfen und Ausstänben von Betten, Matratzen, Fußdecken usw. von Fenstern und Balkonen aus, die straßenwärts gelegen sind, ist nicht gestattet.

3. Dünger-, Fauch-, Abort- und Müllgruben sind dem Bedürfnis entsprechend zu entleeren.

4. Beim Abbrechen von Gebäuden sowie bei jeder Handlung, die Staub erzeugt, ist Vorsicht zu treffen, daß die Staubbildung vermieden wird.

§ 4. 1. Der Aufenthalt in den Rathausparkanlagen außerhalb der von der Gemeindebehörde öffentlich bekanntgegebenen Zeit ist verboten. Den von der Gemeinde erlassenen

Anordnungen über die Benutzung der Parkanlagen ist Folge zu leisten.

2. Auf den Beeten und Rasenflächen der öffentlichen Grün- und Parkanlagen dürfen Hunde nicht umherlaufen. Verantwortlich für Zu widerhandlungen sind sowohl die Halter als auch die Begleitpersonen der Tiere.

§ 5. Reinhal tung d e r W e g e u n d B ü r g e r s t e i g e .

Jede Verunreinigung der Wege, Bürgersteige und öffentlichen Bedürfnisanstalten ist untersagt.

Als Verunreinigung gilt insbesondere das vorläufige oder fahrlässige Hinwerfen, Ausgießen oder Verschütten von Flüssigkeiten, Schnee, Eis, Schutt, Kehricht, Scherben, Papier, Unrat und Abgängen aller Art, das Verstreuen und Durchsickern von Ladungen infolge man gelhaftem Transportgeräts, sowie die Besiedigung natürlicher Bedürfnisse.

§ 6. Reinigung d e r B ü r g e r s t e i g e .

1. Bei Schneefällen sind die Bürgersteige in ihrer vollen Breite und bis auf die Sohle vom Schnee zu befreien. Auch sind die Ministeine und Einstreuungen der Kanalisation von Schnee freizumachen.

2. Bei Glätte sind die Bürgersteige in ihrer vollen Breite mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen und von Unebenheiten, die durch Schnee und Eis entstehen, freizuhalten. Der Streustoff darf Küchenüberreste oder sonstige Hausabfälle nicht enthalten.

3. Bei Tauwetter sind die Bürgersteige von restlichem Eis und Schnee zu befreien und die Ministeine aufzuziehen. Für ungehinderten Abfluss des Schmelzwassers ist Sorge zu tragen.

4. Im Sommer sind die Bürgersteige stets von Gras und Unkraut freizuhalten.

5. Die in den Biffern 1 bis 3 vorgesehenen Maßnahmen sind, wenn der Schneefall, die Glättebildung oder das Tauwetter in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr des nächsten Tages eintreten, bis 8 Uhr zu treffen. Treten der Schneefall, die Glättebildung oder das Tauwetter in der Zeit von 7 bis 20 Uhr ein, so sind die Maßnahmen unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zu treffen.

6. Zur Erfüllung dieser Vorschriften sind die Grundstückseigentümer der angrenzenden Grundstücke oder die gemäß § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde bestellten Vertreter verpflichtet.

7. Die Ableitung des Regenwassers aus Abfallrohren sowie von den Höfen usw. auf die Bürgersteige ist unzulässig. Die Ableitung der Regenwässer in den Straßenrinnstein muß in

verdeckten mit der Oberfläche des Bürgersteiges genau abschließenden eisernen Minnen erfolgen.

Die Anlage und Unterhaltung dieser Minnen einschließlich der Pflaster- oder Kiesanschlüsse obliegt den Grundstückseigentümern der angrenzenden Grundstücke.

§ 7. Straf best i m m u n g e n .

1. Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach anderen Gesetzen oder Verordnungen eine höhere Geldstrafe verhängt wird, mit Geldstrafe von 1 bis 150 Reichsmark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

2. Verantwortlich für die Übertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnung durch Kinder sind die Personen, die nach dem Gesetze zur Führung der Aufsicht über die Kinder verpflichtet sind, oder durch Vertrag die Führung der Aufsicht übernommen haben. Die eigene Verantwortlichkeit der strafmündigen Personen bleibt unberührt.

§ 8. Rechtsfr a g t .

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Penzig DR., den 26. März 1931.

Der kommissarische Amtsvorsteher. Adam.

450. Aufhebung eines Weges.

Auf Antrag der Kleinbahn A.G. Grünberg-Sprottau und unter Zustimmung des Magistrats laut Beschluss vom 14. d. M. soll von der Polizeiverwaltung der Verbindungsweg zwischen der Raumburger und der Leßener Straße, der in seinem nördlichen Teil an dem Bahnhof der Kleinbahn entlang läuft, von der Einmündung in die Jägerstraße ab bis zu seiner Abzweigung von dem Bahnhof (auf einer Strecke von rd. 150 m) eingezogen werden. Gemäß § 57 des Baudienstgesetzes vom 1. 8. 1888 bringen wir das Vorhaben zur öffentlichen Kenntnis mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen. Die Einsprüche müssen schriftlich bei der Polizeiverwaltung eingereicht werden.

Grünberg Schl., den 18. Juli 1931.

Die Polizeiverwaltung (Begeopolizeibehörde).

Personalnachrichten.

451. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen:

durch den Oberlandesgerichtspräsidenten:

1 Stelle des mittleren Justizdienstes bei dem Amtsgericht in Neisse,

1 Stelle des mittleren Justizdienstes bei dem Amtsgericht in Küpp.

Einführungsgebühren für die zweigespaltene Seite oder deren Raum 80 Pf. Preis der Verlagsblätter und einzelnen Seiten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. -- Druck von Oscar Heine, Buchdruckerei u. Verlagsanstalt, Biegitz.

Sonderbeilage

zu Nr. 30 des Amtsblattes der Preußischen Regierung in Liegnitz.

Ausgegeben am 25. Juli 1931.

Inhalt: Ablieferung der Staatssteuern durch die Gemeinden.

AdErl. d. FM. zugl. i. R. d. MdJ.
v. 22. 7. 1931, betr. Ablieferung der Staats-
steuern durch die Gemeinden.

Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Reiche während der letzten Wochen hat auch die Finanzlage des Preußischen Staates in Mitleidenschaft gezogen. Zur Überwindung der gegenwärtigen Schwierigkeiten und zur Aufrechterhaltung des geordneten Ganges der Verwaltung ist der pünktliche Eingang der dem Staaate zuführenden Einnahmen, insbesondere der Staatssteuern, unerlässlich. Neben der genauesten Beachtung der Steuerzahlungstermine seitens der Steuerpflichtigen und neben der gewissenhaften Durchführung der Erhebung der Staatssteuern seitens der Gemeinden kommt der pünktlichen Ablieferung der bei den Gemeinden eingegangenen Steuerbeträge an die staatlichen Kassen unter den gegenwärtigen Verhältnissen entscheidende Bedeutung zu. Die Kommunalaufsichtsbehörden werden daher ersucht, die fristgemäße Ablieferung der Staatssteuern durch die Gemeinden mit besonderer Sorgfalt zu überwachen, über Unregelmäßigkeiten im Einzelfalle umgehend zu berichten und von sich aus unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die geordnete Ablieferung der Staatssteuern sicherzustellen. Die Regierungspräsidenten und Landräte persönlich trifft die volle Verantwortung für die Durchführung dieses Erlasses. Bei offensichtlichen Verfehlungen einer Gemeinde bleibt zu prüfen, die schuldigen Gemeindebeamten zur Rechenschaft zu ziehen.

In Ergänzung und Abänderung der bisherigen Vorschriften wird zur Sicherung des Einganges der Staatssteuern folgendes angeordnet:

1. Die Vorschrift unter Nr. 8 des Kund-erlasses vom 10. 11. 1929 über die Steuerablieferungstermine — K. V. 2. 2475 (FMBl. S. 518) — wird bis auf weiteres wie folgt geändert:

„Die Gemeindevorstände haben die ver-einnahmten Steuern am Freitag jeder Woche

an die Kreiskasse abzuliefern. Soweit jedoch die Eingänge an Steuern seit der letzten Ablieferung den Betrag von 2000 RM übersteigen, hat die Ablieferung sofort nach dem Tage zu erfolgen, an dem der Betrag von 2000 RM erreicht ist. Am Freitag jeder Woche ist in jedem Falle abzuliefern. Die Regierungspräsidenten sind ermächtigt, für einzelne Gemeinden statt des Betrages von 2000 RM einen niedrigeren Betrag festzu-setzen.“

Zur Sicherung der pünktlichen Ablieferung der Steuern werden die Regierungspräsidenten ermächtigt, für die Gemeinden, die sich bei der Ablieferung säumig erweisen, staatliche Beamte zu bestimmen, die die Ablieferung der eingegangenen Staatssteuerbeträge an Ort und Stelle überwachen. Der Beamte hat das Recht zur Einsichtnahme in alle die Erhebung und Ablieferung der Steuern betreffenden Unterlagen.

2. Einer Gemeinde, die mit der Ablieferung der eingehobenen Staatssteuern rückständig ist, sind die Steuerüberweisungen bis zur Höhe des rückständigen Staatssteuerbetrages einzuhalten und gegen den rückständigen Staatssteuerbetrag aufzurechnen.

3. Nach dem Runderlass vom 10. März 1925 (FMBl. S. 38) ist von Gemeinden, die ihrer Verpflichtung zur Ablieferung der eingehobenen Staatssteuern nicht pünktlich nachkommen, Erlass des Verzugsschadens zu fordern. Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Geldlage, die auch zur Erhöhung der Verzugszuschläge und der Steuerzinsen in der Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli d. J. (FMBl. I S. 385) geführt hat, ist der dem Staat erwachsende Verzugsschaden zur Zeit höher als der Reichsbankdiskontsatz. Als Verzugsschaden ist daher künftig der Lombardsatz der Reichsbank — gegenwärtig 15 % — von den mit der Ablieferung säumigen Gemeinden zu fordern. Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen des Runderlasses vom 10. März 1925.

Der Finanzminister,
Dr. Hoepker Aßhoff

Einfüllungsgebühren für die zweigespaltene Seite über deren Raum 80 Pf. Preis der Belegblätter und einzelnen Blätter 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück.

Übersetzung: Amtsblattstelle der Regierung -- Druck von Oscar Heinze, Buchdruckerei u. Verlagsanstalt, Liegnitz.

